

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firma CONTI Sanitärarmaturen GmbH

Für unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen ausschließlich. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug nehmen. Einkaufsbedingungen des Kunden (Käufer bzw. Besteller) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

I. Angebot

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
2. Die Angebotspreise sind freibleibend.
3. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
4. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

II. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine Auftragsbestätigung erfolgt.

III. Lieferzeit

1. Angaben betreffend Lieferzeiten bzw. Terminen sind stets nur annähernd und unverbindlich. Haben wir im Einzelfall die Lieferzeit ausdrücklich als verbindlich zugesagt, so beginnt sie erst nach Klärung sämtlicher Einzelheiten der auszuführenden Lieferung, insbesondere aller technischen Fragen und nur bei rechtzeitiger und vollständiger Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden zu laufen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung

sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.
5. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 4. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. Bei Bestellungen, die auf Abruf erteilt werden, gilt als Lieferzeit der zwischen dem Kunden und uns vereinbarte Zeitraum. Erfolgt der Abruf nicht innerhalb einer von uns festgesetzten angemessenen Nachfrist, steht es uns frei, die Lieferung und Berechnung durchzuführen oder aber vom Kaufvertrag zurückzutreten und einen Anspruch auf Schadenersatz geltend zu machen.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere am Tage der Lieferung gültigen Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen bei Lieferung geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung netto (ohne Abzug) innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Kundendienstrechnungen sind sofort netto fällig. Für Barvorauszahlungen vergüten wir 3%, für Barzahlungen innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum 2% Skonto. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu fordern. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Nach Vertragsabschluss bekanntwerdende Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit unserer gesamten Forderungen zur Folge und berechtigen uns, Sicherheitsleistung zu verlangen.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Bestellungen im Wert bis zu 1.500 EUR Nettowarenwert liefern wir im deutschen Frachtverkehr ab Werk. Die Verpackung, Fracht und Rollgeld gehen zulasten des Kunden, 15 EUR (DE), 18,50 EUR (AT) pauschal. Post-, Paketdienst- und Expressgutversand erfolgt zulasten des Kunden. Bei Neukunden behalten wir uns bei den ersten drei Bestellungen eine Lieferung gegen Vorkasse vor. Lieferungen im Wert über 1.500 EUR liefern wir im deutschen Frachtverkehr frei Station.

5. Kistenverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet, wobei 2/3 des Betrages bei Franko-Rücksendung der unbeschädigten Kisten gutgeschrieben werden. Verschlüge und Sonderkisten sowie Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.

6. Rückgaben gelieferter und mangelfreier Waren dürfen nur nach Vorlage unseres schriftlichen Einverständnisses erfolgen. Für alle Warenrückgaben setzen wir auf der Gutschrift 35% der Vergütung an Bearbeitungskosten ab. Erforderliche Aufarbeitungs- und Neuverpackungskosten werden gesondert berechnet. Die Rücktransportgefahr und die Rücktransportkosten tragen der Kunde. Es werden nur kostenfreie Rücksendungen jeglicher Art nach vorheriger Absprache bzw. Genehmigung der CONTI Sanitärarmaturen GmbH angenommen.

7. Unsere Handelsvertreter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

V. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen ausgenommen sind Paletten und die unter Abschnitt IV. Ziffer 5. aufgeführten Gegenstände. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

2. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Sendung gegen Transportschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

3. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben. Die Versandart behalten wir uns vor.

4. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Bereitstellung ab auf den Kunden über auf Wunsch und Kosten des Kunden bewirken wir die Versicherung der zu liefernden Ware.

5. Gelieferte Teile sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunde unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII. entgegenzunehmen.

6. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach der Rücknahme sind wir zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die uns entstandenen Kosten.

4. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung resultierenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte mit allen damit verbundenen Rechten in Höhe des Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Rechnung ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Wird die Einziehungsbefugnis wirksam, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Eigentumsvorbehaltware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Eigentumsvorbehaltware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Eigentumsvorbehaltware (Faktura-Endbetrag einschl. MwSt.) zu dem der anderen verarbeiteten Gegenstände zurzeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

6. Wird die Eigentumsvorbehaltware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firma CONTI Sanitärarmaturen GmbH

Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Eigentumsvorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschl. MwSt.) zu dem der anderen vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7. Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VII. Mängelrügen

1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Teile unverzüglich nach Empfang zu untersuchen.

2. Mängelrügen sind bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich innerhalb von 8 Tagen nach Empfang schriftlich an uns zu richten und werden nur insoweit berücksichtigt, als sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet. Bei begründeten Beanstandungen, behalten wir uns vor, die mangelhafte Ware zu ersetzen oder nachzubessern. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

3. Andere Mängel und etwa eintretende Folgeschäden müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, nachdem sie entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden können, gemeldet sein. Der Kunde muss dafür sorgen, dass unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensminderung getroffen werden. Uns ist Gelegenheit zu geben, die mangelhaften Teile und die Schäden an Ort und Stelle in unverändertem Zustand zu besichtigen.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung haften wir mit folgenden Ansprüchen wie folgt.

1. Teile, die sich aufgrund eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung, als mangelhaft herausstellen, werden nach unserer Wahl nachgebessert oder neu geliefert. Ersetzte Teile sind vom Kunden zurückzugewähren. Schlägt die Nachbesserung fehl (§ 440 S. 2 BGB) oder ist auch die nachgelieferte Sache mangelhaft, kann der Kunde die vertragliche Vergütung ange-

messen mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB).

2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde, nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mangelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind und, soweit möglich, unsere Zustimmung einzuholen ist, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch sachkundige Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

3. Die auf Mängelrüge des Kunden zum Zweck der Überprüfung und Nacherfüllung entstehenden Kosten tragen wir, soweit die Beanstandung sich als berechtigt erweist, ansonsten der Kunde.

4. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten, tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, der Kunde kannte die fehlende Mangelhaftigkeit oder hätte diese erkennen können.

5. Sämtliche Elektroinstallationen und Klemmarbeiten, die unsere Produkte betreffen, dürfen nur von Elektro-Fachkräften ausgeführt werden. Bei nicht fachgerechter Installation lehnen wir jegliche Funktionsgarantie, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ab.

6. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von IX. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7. Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln verjähren mit einer Frist von 2 Jahren.

IX. Haftung für Verletzung sonstiger Pflichten

1. Wir haften für Schäden, die wir, ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe, aufgrund von Pflichtverletzungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur:

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf)

in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Ziffer IX.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

X. Haftung für Mängel bei Bearbeitung eingesandter Teile

Übernehmen wir nicht, wenn sich diese Mängel aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel der Teile bei der Bearbeitung unbrauchbar, sind wir berechtigt, die aufgewandten Bearbeitungskosten zu berechnen. Werden die Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die wir zu vertreten haben, so übernehmen wir die Bearbeitung der gleichartigen Ersatzstücke in folgendem Rahmen:

- a) Bei Einzel-Aufträgen wird vom Kunden kostenlos und frachtfrei Ersatz geliefert bzw. erfolgt unsere Lieferung mit einer entsprechenden reduzierten Stückzahl.
- b) Bei Serienaufträgen leisten wir Ersatz, soweit die Ausschussquote 5% der angelieferten Stückzahl übersteigt, in Höhe der vom Kunden aufgewandten Kosten für Rohmaterial und Arbeitslöhne, höchstens jedoch bis zum 5-fachen Betrag des Bearbeitungswertes für das zu ersetzende Werkstück. Wahlweise können wir auch gleichartige Ersatzstücke selbst herstellen oder beschaffen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen.

XI. Recht des Kunden auf Rücktritt bei Unmöglichkeit

1. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Waren die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

3. Halten wir eine zugesagte Lieferzeit nicht ein, setzt der Kunde uns eine angemessene Nachfrist zur Leistung, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

XII. Recht des Lieferers auf Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes III., sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir als Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XIII. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gießen. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

3. Es gilt deutsches Recht.

Stand 01.01.2021
CONTI Sanitärarmaturen GmbH